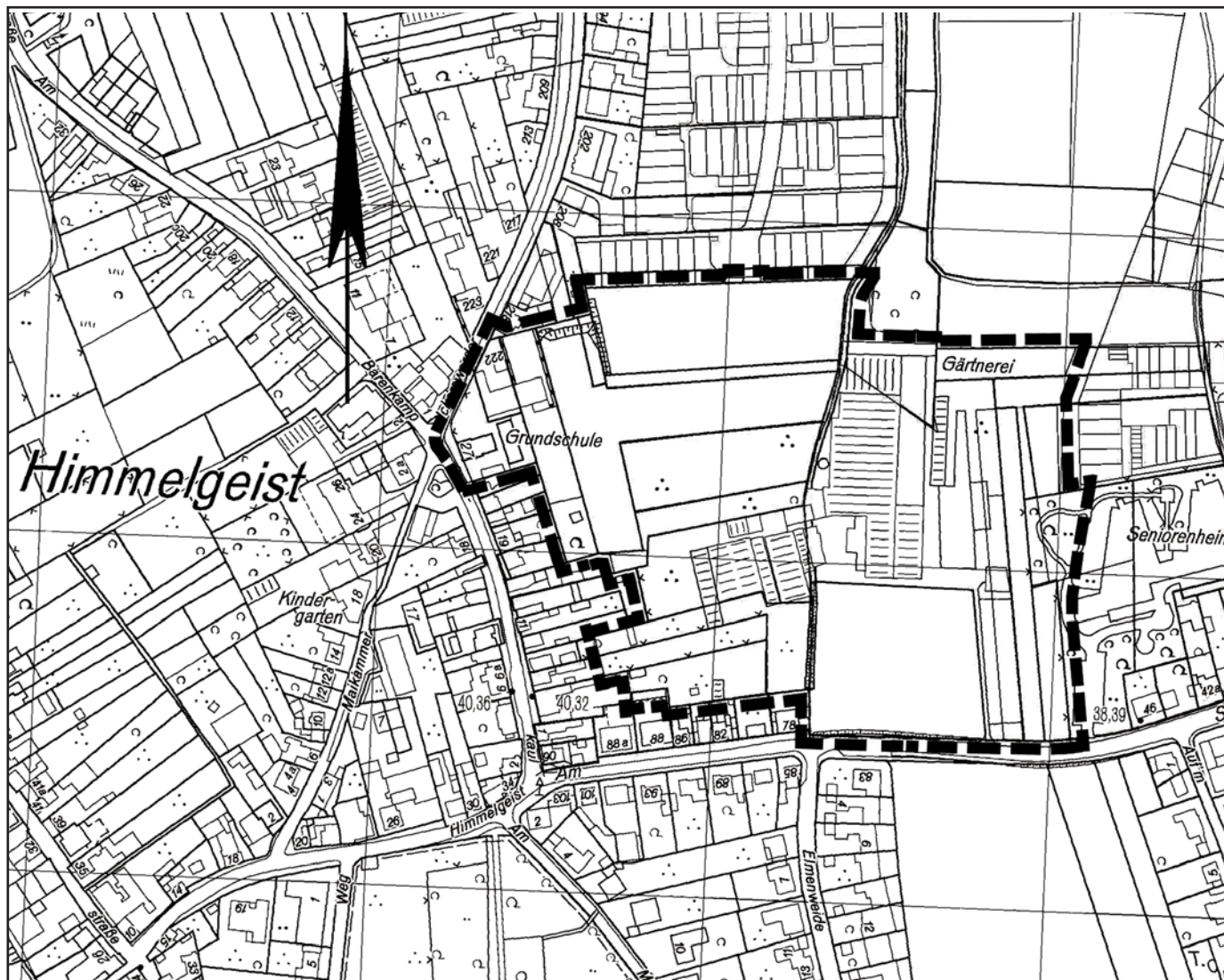




Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes



(Stadtbezirk 9)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 13.05.2015 dem nachstehenden Bebauungsplan-Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung zugestimmt:

Bebauungsplan-Entwurf Nr. 09/006 (alt: 5670/022) - Am Scheitenwege-Süd -

Gebiet östlich der Straße „Steinkaul“ und nördlich der Straße „Am Steinebrück“

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemein-

den und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) in der Zeit vom **16.06.2015** bis einschließlich **16.07.2015** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Informationen über Straßenverkehrslärm
- Informationen über Gewerbe- und Freizeitlärm
- Information über Lichtimmissionen

- Informationen über Versickerung von Niederschlagswasser
- Klimaanalyse Düsseldorf (Planungshinweiskarte)
- Betrachtung zur Umsetzung der Klimaziele in der Landeshauptstadt Düsseldorf
- Luftreinhalteplan Düsseldorf
- Kataster der Altlagerungen und Altstandorte
- Landschaftsplan
- Grünordnungsplan (GOP I)
- Karten der Überschwemmungsgebietsausweisungen der Bezirksregierung Düsseldorf
- Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Düsseldorf

Fortsetzung von Seite 1

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Schalltechnische Untersuchung (Gewerbe- und Freizeitlärm)
- Schalltechnische Untersuchung (Verkehrslärm)
- Lichttechnische Untersuchung
- Versickerungsgutachten

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v. g. Stelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der v.g. Zeiten abgegeben werden.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Straßenbahnlinien Nr. 701, 706, 707, 713 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 -

Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 13.05.2015 zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes für das vorgenannte Gebiet wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächen-

nutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 27. Mai 2015
61/12-B-09/006

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

**Ich spende, weil
Düsseldorf ohne Bäume
alt aussieht.**

**Uwe von Somm. Mit Düsseldorf
verwurzelt seit 1994.**

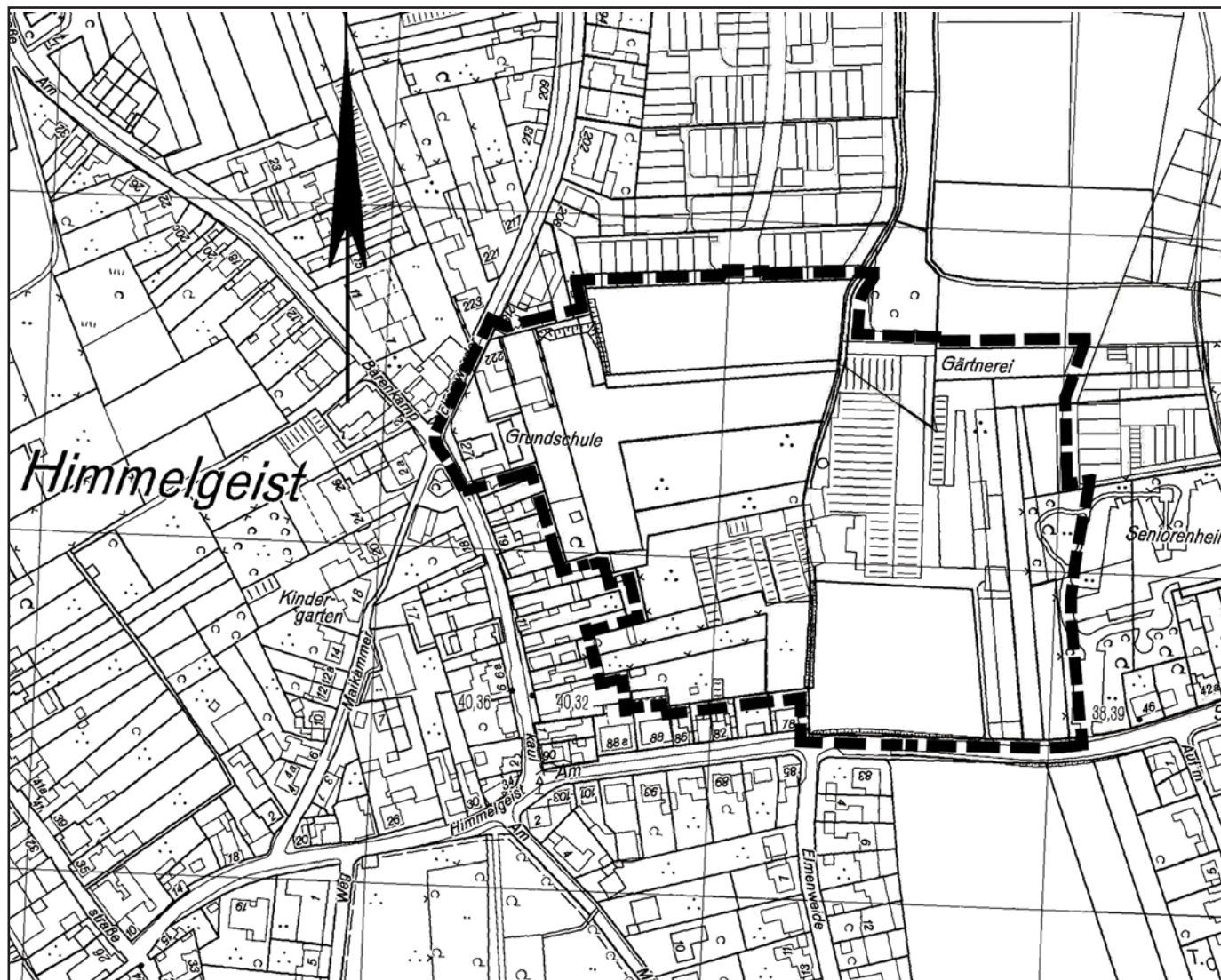


Düsseldorf braucht neue Bäume. Bitte spenden Sie. www.duesseldorf.de



**NEUE
BÄUME FÜR
DÜSSELDORF**

Änderung eines Aufstellungsbeschlusses



(Stadtbezirk 9)

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 13.05.2015 beschlossen hat,

seinen am 04.03.2009 gefassten und am 30.03.2011 geänderten Beschluss zum Plan Nr. 5670/022 - Am Scheitenwege-Süd - über die Aufstellung eines Bebauungsplanes

für ein Gebiet östlich der Straße „Steinkaul“ und nördlich der Straße „Am Steinebrück“

hinsichtlich der Abgrenzung des Plangebietes so zu ändern, dass das Plangebiet um die Parzelle Gemarkung Himmelgeist, Flur 5, Flurstück 653 erweitert wird.

Der geänderte Plan liegt weiterhin vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Liegenschaftsamt, Brinckmannstraße 5, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Dienstzeiten sind montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Düsseldorf am 13.05.2015 beschlossene Änderung der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das vorgenannte Gebiet wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, son-

stige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 27. Mai 2015
61/12-B-09/006

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Änderung eines Aufstellungsbeschlusses

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 13.05.2015 beschlossen hat,

seinen am 06.10.2010 gefassten und am 30.03.2011 geänderten Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes

für ein Gebiet zwischen der Forststraße, der Kleinstraße, der Tellingstraße, der Hildener Straße und den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG abzüglich der Grundstücksflächen an dem nach Süden führenden Abschnitt der Forststraße und der Jagenbergstraße

so zu ändern, dass das Teilgebiet 1 um die nachfolgenden Flurstücke oder Teilflächen von Flurstücken verkleinert wird:

Gemarkung Benrath, Flur 22, Flurstücke 196, 643, 699, 703, 704, 721, 722.

Der vorbezeichnete Plan liegt weiterhin während der Dienststunden beim Vermessungs- und Liegenschaftsamt, Brinckmannstraße 5, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Dienstzeiten sind montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

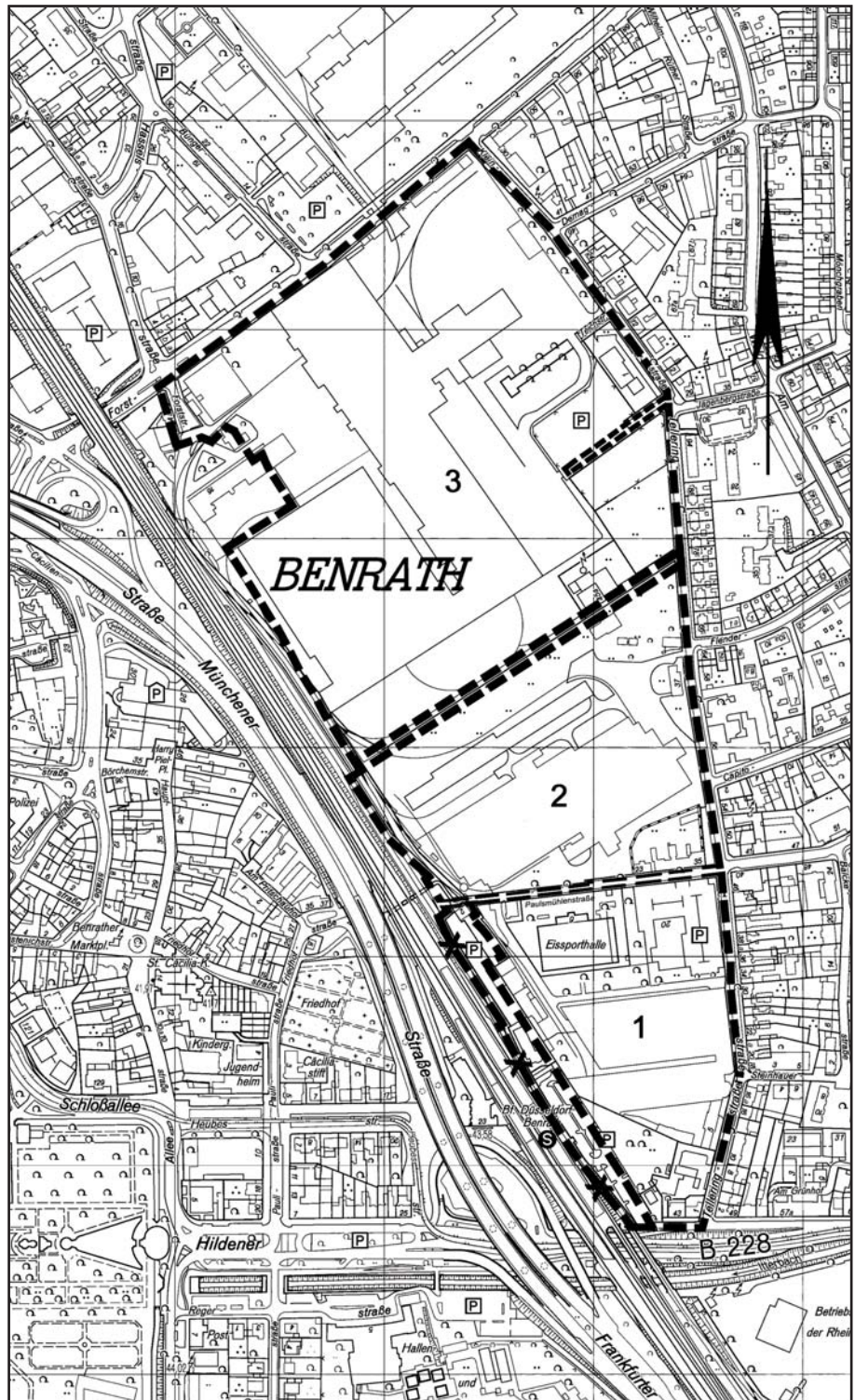
Bekanntmachungsanordnung

Die vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Düsseldorf am 13.05.2015 beschlossene Änderung der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das vorgenannte Gebiet wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ord-



(Stadtbezirk 9)

- nungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 01.06.2015
61/12-A-6170/080

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 13.05.2015 dem nachstehenden Bebauungsplan-Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung zugestimmt:

Bebauungsplan-Entwurf Nr. 09/001 - Südlich Paulsmühlenstraße - (2 Blätter)

Gebiet zwischen der Forststraße, der Kleinstraße, der Tellingstraße, der Hildener Straße und den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG abzüglich der Grundstücksflächen an dem nach Süden führenden Abschnitt der Forststraße und der Jagenbergstraße

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) in der Zeit vom **16.06.2015** bis einschließlich **16.07.2015** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

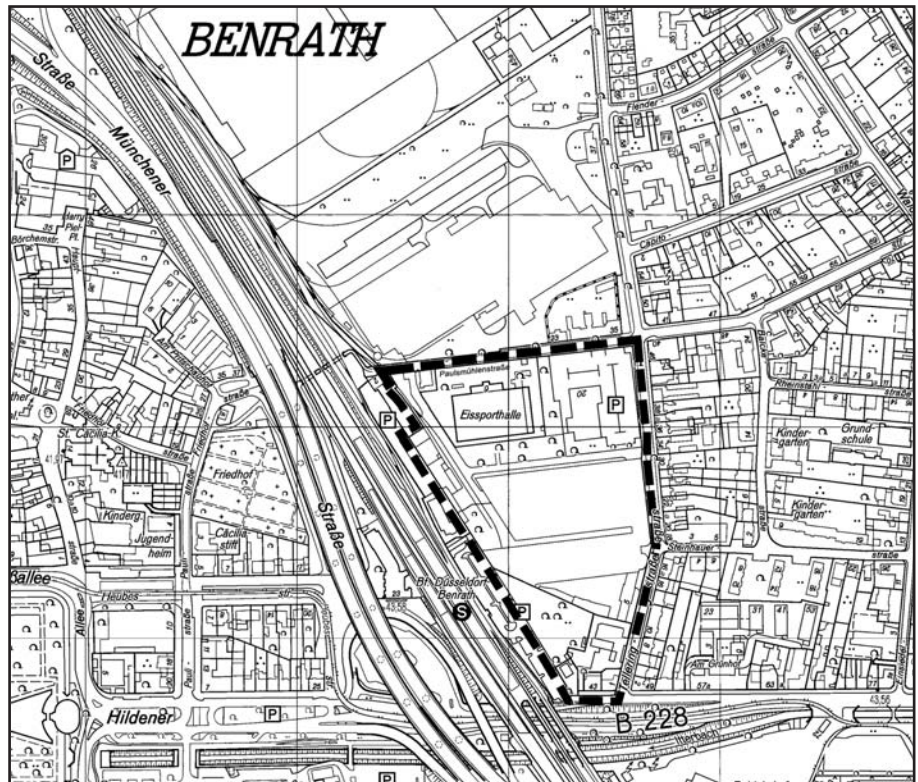
- Lärm-Stadtplan Düsseldorf (Straßenverkehrslärmkarte)
- Grün- und Freiflächenplanung in Düsseldorf (Grünordnungsplan GOP I)
- Darstellung der Freiraumfunktionen in Düsseldorf (Freirauminformationssystem)
- Register (möglicher) bodenbelasteter Flächen in Düsseldorf (Kataster der Altablagerungen und Altstandorte)
- Luftbelastung in Düsseldorf (Luftmessbericht)
- Maßnahmen zur Verringerung von Luftverunreinigungen in Düsseldorf (Luftreinhalteplan)
- Untersuchung des Stadtklimas und Hinweise für eine klimaverträgliche Stadtplanung in Düsseldorf (Klimaanalyse/Planungshinweiskarte)
- Wege zur Umsetzung der Klimaschutzziele in Düsseldorf (Szenario Düsseldorf 2050)

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 09/001 „Südlich Paulsmühlenstraße“ (Verkehrs- und Gewerbelärmwirkungen)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 2) zum Gutachterverfahren „Paulsmühlenstraße / Tellingstraße“
- Nutzungsrecherchen (Altlasten) Bebauungsplangebiet südlich Paulsmühlenstraße

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v. g. Stelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der v.g. Zeiten abgegeben werden.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richt-



(Stadtbezirk 9)

linien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Straßenbahnlinien Nr. 701, 706, 707, 713 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriften eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

genannte Gebiet wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 01.06.2015
61/12-B-09/001

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 13.05.2015 zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes für das vor-

Thomas Geisel
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt
Düsseldorf

Wir

suchen

Euch!



**GESUCHT: 20 Familien,
offenherzig und tolerant.**

Kinder in Notlagen brauchen
Sie, um vorübergehend bei
Ihnen zu leben. **JETZT!**



Kontakt: Jugendamt der
Landeshauptstadt Düsseldorf
Telefon: 0211. 89-96467
www.duesseldorf.de/jugendamt

:DÜSSELDORF